

## Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Satz 1 1. Alternative AufenthG:

### GFK-Flüchtlinge

Wenn Personen diese Aufenthaltserlaubnis erhalten, bedeutet das, dass sie die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zuerkannt bekommen haben. Das ist der bestmögliche Aufenthaltsstatus (abgesehen von der Asylanerkennung, aber das wird so gut wie nie erteilt).

Wenn im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge steht: „Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor“, muss diese Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre ausgestellt werden.

Wenn es einen Verwaltungsgerichtsprozess gibt und im Urteil steht: „Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor“, gilt das gleiche.

|   |  |
|---|--|
| <b>Aufenthaltsstatus</b>                        | Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Satz 1 1. Alternative AufenthG, diese gilt erstmal 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AufenthG)  |
| Rechtsgrundlage                                 | Die rechtliche Grundlage für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind § 3 AsylG und § 60 (1) AufenthG. In Letzterem steht, dass man nicht abgeschoben werden darf, wenn er/sie die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft mitbringt. Wann das genau der Fall ist, steht in der ersten Rechtsvorschrift  |
| Pass  | Man erhält einen Reisepass für Flüchtlinge (blauer Pass)   |
| Residenzpflicht                                 | Nein   |
| Arbeiterlaubnis                                 | Freier Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 25 (2) Satz 2 AufenthG)  |
| BAB, Bafög, Kindergeld, Elterngeld, Sozialhilfe | Sobald der Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, hat man Anspruch darauf   |
| Wohnsitzauflage                                 | Keine – der Wohnsitz kann frei gewählt werden. Wenn die Ausländerbehörde eine Wohnsitzauflage erteilt, ist dies rechtswidrig – es sollte Streichung der Wohnsitzauflage beantragt werden und ggf. dagegen geklagt werden!  |
| Familiennachzug                                 | Bis zu 3 Monaten nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt können die Familienangehörigen (bei erwachsenen Flüchtlingen der Ehegatte/Lebenspartner und minderjährige Kinder) ohne besondere Voraussetzungen nach Deutschland geholt werden. Danach kann die Ausländerbehörde entscheiden, dass für den Familiennachzug die Lebensunterhaltssicherung, ausreichender Wohnraum etc. nachgewiesen werden muss (§ 29 (2) AufenthG).  |
| Elternnachzug                                   | Ja – Eltern eines minderjährigen UMF können nach Deutschland geholt werden und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, ohne dass der UMF besondere Voraussetzungen erfüllen muss. Es darf nur nicht der zweite Elternteil schon in Deutschland sein (§ 36 (1) AufenthG). Wenn die Eltern oder ein Elternteil nachgeholt werden, entfällt die Vormundschaft vom Jugendamt; wichtig ist, dass der UMF bis zum Ende des Verfahrens minderjährig sein muss (und nicht nur bei Antragstellung). Droht die Volljährigkeit vor Abschluss des Familiennachzugsverfahrens sollte zwecks gerichtlicher Schritte ein Anwalt/eine Anwältin hinzugezogen werden.  |
| Aufenthaltsverlängerung/-verfestigung           | Nach den 3 Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden. Hierzu sind keine weiteren Voraussetzungen notwendig (§ 26 (3) Satz 1 AufenthG). Die Ausländerbehörde kann die Niederlassungserlaubnis nur dann verweigern, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen eines Widerrufs der Flüchtlingszuerkennung vorliegen (passiert sehr selten). Schweigt das Bundesamt, muss die Ausländerbehörde die Niederlassungserlaubnis erteilen.<br>Wenn man die Aufenthaltserlaubnis 5 Jahre lang hat, kann man auch den Daueraufenthalt-EU erhalten. Für den Daueraufenthalt-EU müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, wie die Lebensunterhaltssicherung, ausreichender Wohnraum, Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveau B1 (§ 9a AufenthG). Es ist unklar, ob der Daueraufenthalt-EU überhaupt Vorteile hat, weil ja schon nach 3 |

|  |   |
|--|---|
|  | Jahren eine Niederlassungserlaubnis vorhanden sein kann. Der Daueraufenthalt verbürgt allerdings das Recht auch in anderen EU-Staaten einen Aufenthaltstitel zu beantragen (ist bei der Niederlassungserlaubnis schwieriger). |
|--|---|

## Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Satz 1 2. Alternative AufenthG:

### International subsidiär Schutzberechtigte

Wenn Personen diese Aufenthaltserlaubnis erhalten, bedeutet das, dass sie als international subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind. Dies ist nicht ganz so gut wie der Flüchtlingsstatus, aber besser als ein Aufenthalt aus humanitären Gründen nach § 60 (5) oder (7).

Wenn im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge steht: „Das Abschiebungsverbot nach § 4 AsylG oder nach § 60 (2) AufenthG liegt vor“, oder wenn drinsteht: „Die Voraussetzungen für die Zuerkennung von internationalem subsidiären Schutz liegen vor“, muss die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Satz 1 2. Alternative AufenthG für zunächst 1 Jahr ausgestellt werden (§ 26 Abs.1 Satz 3 AufenthG).

Wenn es einem Verwaltungsgerichtsprozess gibt und dies im Urteil steht, gilt das gleiche.

|   |   |
|---|---|
| <b>Aufenthaltsstatus</b>                                | Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (2) Satz 1 2. Alternative AufenthG, diese gilt erstmal 1 Jahr.   |
| Rechtsgrundlage   | Die rechtlichen Grundlagen für die Zuerkennung von internationalem subsidiären Schutz sind § 4 AsylG und § 60 (2) AufenthG. In Letzterem steht, dass man nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem einem ein ernsthafter Schaden droht. Wann das genau der Fall ist, steht in der ersten Bestimmung.   |
| Reisepass   | Es gibt keinen blauen Reisepass für Flüchtlinge, sondern es muss ein Nationalpass besorgt werden. Was passiert, wenn dies nicht möglich ist, ist nicht klar geregelt. Die Ausländerbehörde kann einen grauen Pass (Reiseausweis für Ausländer) ausstellen, es ist aber nicht klar, ob sie das muss.   |
| Residenzpflicht   | Nein  |
| Arbeitserlaubnis  | Freier Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 25 (2) Satz 2 AufenthG)   |
| BAB/Bafög/<br>Kindergeld/<br>Elterngeld/<br>Sozialhilfe | Sobald der Aufenthaltstitel erteilt wurde, hat man Anspruch darauf  |
| Wohnsitzauflage   | Das ist ungeklärt. Solange Sozialleistungen bezogen werden, verhängen die Ausländerbehörden häufig Wohnsitzauflagen. In letzter Zeit wurde häufig dagegen geklagt und die Gerichte haben unterschiedlich entschieden. Das heißt, wenn eine Wohnsitzauflage verhängt wird, kann dagegen geklagt werden, und es besteht eine Chance (aber keine Sicherheit), dass die Wohnsitzauflage für unrechtmäßig erklärt wird.  |
| Familiennachzug   | Bis zu 3 Monaten nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus durch das Bundesamt können die Familienangehörigen (bei erwachsenen Flüchtlingen der Ehegatte/Lebenspartner und minderjährige Kinder) ohne besondere Voraussetzungen nach Deutschland geholt werden. Danach kann die Ausländerbehörde entscheiden, dass für den Familiennachzug die Lebensunterhaltssicherung, ausreichender Wohnraum etc. nachgewiesen werden muss (§ 29 (2) AufenthG).   |
| Elternnachzug   | Ja – Eltern eines minderjährigen UMF können nach Deutschland geholt werden und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, ohne dass der UMF besondere Voraussetzungen erfüllen muss. Es darf nur nicht der zweite Elternteil schon in Deutschland sein (§ 36 (1) AufenthG). Wenn die Eltern oder ein Elternteil nachgeholt werden, entfällt die Vormundschaft vom Jugendamt; wichtig ist, dass der UMF bis zum Ende des Verfahrens minderjährig sein muss (und nicht nur bei Antragstellung). Droht die Volljährigkeit vor Abschluss des Familiennachzugsverfahrens sollte zwecks gerichtlicher Schritte ein Anwalt/eine Anwältin hinzugezogen werden. |
| Aufenthaltsverlängerung<br>/-verfestigung               | Immer, wenn die Aufenthaltserlaubnis abläuft, wird geprüft, ob die Gründe für den internationalen subsidiären Schutz noch immer vorliegen. Wenn das der Fall ist und keine Ausschlussgründe (Straftaten) vorliegen, wird die Aufenthaltserlaubnis um 2 Jahre verlängert. Die Verlängerung sollte rechtzeitig beantragt werden.  |

|  |   |
|--|---|
|  | <p>Wenn man seit dem Beginn des Asylverfahrens bereits 5 Jahre lang in Deutschland ist, kann man eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Dies erhält man aber nur, wenn man vorweisen kann, dass man seinen Lebensunterhalt sichern kann, ausreichenden Wohnraum besitzt, gut genug Deutsch spricht etc. (§ 26 (4), § 9 AufenthG).</p> <p>Nach 5 Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis kann man den Daueraufenthalt-EU beantragen, dieser setzt aber ebenfalls die benannten Anforderungen voraus (§ 9a AufenthG).</p> <p>Minderjährig eingereiste Personen können unter Umständen nach 5 Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis auch über § 26 (4), § 25 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Hierzu aber am besten einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle fragen.</p> |
|--|---|

## Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG:

### Nationaler subsidiärer Schutz

Wenn Personen diese Aufenthaltserlaubnis erhalten, bedeutet das, dass ein Abschiebehindernis festgestellt worden ist. Dies ist der „am wenigsten gute“ Aufenthaltstitel, aber immerhin ein Aufenthaltstitel!

Wenn im Bescheid des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge steht: „Das Abschiebeverbot nach § 60 (5) oder (7) AufenthG liegt vor“, soll die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3) AufenthG für mindestens 1 Jahr ausgestellt werden.

Wenn es einen Verwaltungsgerichtsprozess gibt und dies im Urteil steht, gilt das gleiche.

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| <b>Aufenthaltsstatus</b>              | Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (3), diese gilt erstmal 1 Jahr.  |
| Reisepass                             | Es gibt keinen blauen Reisepass für Flüchtlinge, sondern es muss ein Nationalpass besorgt werden. Wenn das nicht möglich ist, kann die Ausländerbehörde einen grauen Pass ausstellen, muss sie aber nicht – das liegt in ihrem Ermessen.  |
| Rechtsgrundlage                       | Die rechtliche Grundlage für die Zuerkennung nationalem subsidiären Schutz sind § 60 (5) oder (7) AufenthG – in diesen steht, dass man nicht abgeschoben werden darf, wenn dadurch gegen die Menschenrechtskonvention verstoßen werden würde (§ 25 (5) AufenthG) oder wenn im Herkunftsstaat eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Ausländers besteht (§ 25 (7) AufenthG).   |
| Residenzpflicht                       | Nein  |
| Arbeitserlaubnis                      | Freier Zugang zum Arbeitsmarkt; Arbeitserlaubnis muss erteilt werden  |
| BAB/Bafög                             | Nach 4 Jahren in Deutschland hat man Anspruch auf BAB bzw. Bafög; voraussichtlich ab 1.1.16 bereits nach 15 Monaten   |
| Kindergeld/Elterngeld                 | Man hat Anspruch, wenn man seit drei Jahren in Deutschland lebt und entweder erwerbstätig ist, ALG I erhält oder in Elternzeit ist. Ein Mini-Job gilt auch als Erwerbstätigkeit.  |
| Sozialhilfe                           | Ja  |
| Wohnsitzauflage                       | Ja, solange man Sozialleistungen erhält.  |
| Familiennachzug                       | Nein, es gibt keinen Anspruch darauf, sondern nur die Möglichkeit des eingeschränkten Familiennachzugs. Hierzu am besten einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle fragen.   |
| Elternnachzug                         | Nein (s. Familiennachzug)   |
| Aufenthaltsverlängerung/-verfestigung | Immer, wenn die Aufenthaltserlaubnis abläuft, wird geprüft, ob die Gründe für den nationalen subsidiären Schutz noch immer vorliegen. Wenn das der Fall ist und keine Ausschlussgründe (Straftaten) vorliegen, wird die Aufenthaltserlaubnis um 1 Jahre verlängert. Die Verlängerung sollte rechtzeitig beantragt werden.<br>Wenn man seit dem Beginn des Asylverfahrens bereits 5 Jahre lang in Deutschland ist, kann man eine Niederlassungserlaubnis beantragen. Dies erhält man aber nur, wenn man vorweisen kann, dass man seinen Lebensunterhalt sichern kann, ausreichenden Wohnraum besitzt, gut genug Deutsch spricht etc. (§ 26 (4), § 9 AufenthG).<br>Nach 5 Jahren mit einer Aufenthaltserlaubnis kann man den Daueraufenthalt-EU beantragen, dieser setzt aber ebenfalls die benannten Anforderungen voraus (§ 9a AufenthG).<br>Minderjährig eingereiste Personen können unter Umständen nach 5 Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis auch über § 26 (4), § 25 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Hierzu aber am besten einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle fragen. |

## Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG

Eine Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bedeutet, dass das Asylverfahren momentan durchgeführt wird und noch keine Entscheidung über das Ergebnis vorliegt.

|  |   |
|--|---|
| <b>Aufenthaltsstatus</b>               | Keiner  |
| Reisepass                              | Es gibt keinen.   |
| Residenzpflicht                        | <p>Für die Zeit in der man verpflichtet ist in der Erstaufnahmeeinrichtung oder ihren Außenstellen zu wohnen (max. 6 Monate), darf man sich ohne zusätzliche Erlaubnis in ganz Hessen aufhalten (§ 4 (1) Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes).</p> <p>Nach Verteilung auf die Kommunen (nach spätestens 6 Monaten), entfällt die Residenzpflicht. Etwas anderes gilt nur für Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten – sie müssen das ganze Asylverfahren in der zentralen Erstaufnahmeeinrichtung leben (§ 47 (1a) AsylG).</p>  |
| Arbeitserlaubnis                       | <p>Für die Zeit, in der man in der Erstaufnahmeeinrichtung/Außenstellen wohnen muss (max. 6 Monate), gilt ein Arbeitsverbot (§ 61 (1) AsylG).</p> <p>Danach (aber frühestens nach 3 Monaten) kann von der Ausländerbehörde für eine bestimmte Beschäftigung eine Arbeitserlaubnis ausgestellt werden, wenn entweder eine Vorrangprüfung erfolgreich durchgeführt worden ist oder wenn keine Vorrangprüfung durchgeführt werden muss. Letzteres ist bei staatlich anerkannten Berufsausbildungen und bei bestimmten Beschäftigungen der Fall. (§ 32 (2)-(4) BeschV).</p> <p>Etwas anderes gilt für Staatsangehörige sicherer Herkunftsstaaten. Sie dürfen während des Asylverfahrens gar nicht mehr arbeiten (§ 61 (2) AsylG).</p> <p>Für die übrigen Staatsangehörigen entfällt nach 15 Monaten die Vorrangprüfung (§ 32 (5) BeschV).</p> |
| BAB, Bafög                             | <p>Wenn man 5 Jahre in Deutschland lebt und bereits erwerbstätig gewesen ist, hat man Anspruch.</p> <p>Außerdem, wenn ein Elternteil innerhalb der letzten 6 Jahre mindestens 3 Jahre in Deutschland gelebt hat und erwerbstätig war oder ist.</p>  |
| Kindergeld/ Elterngeld                 | Nein (Ausnahmen gibt's beim Kindergeld für Menschen aus der Türkei du bei beidem für Menschen aus bestimmten Ländern, die als ArbeitnehmerInnen tätig sind).  |
| Sozialhilfe                            | Nein, es gilt das Asylbewerberleistungsgesetz   |
| Wohnsitzauflage                        | Ja  |
| Familiennachzug                        | Nein  |
| Elternnachzug                          | Nein  |
| Aufenthaltsverlängerung /-verfestigung | Die Aufenthaltsgestattung wird in der Regel für 6 Monate ausgestellt und muss dann rechtzeitig bei der Ausländerbehörde verlängert werden. Sie wird so lange immer wieder verlängert, bis ein Ergebnis des Asylverfahrens vorliegt. Dann gilt sie nicht mehr und man erhält entweder einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung.  |

## Duldung nach § 60a AufenthG

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bedeutet die „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“. Das heißt, dass Personen mit Duldung theoretisch ausreisepflichtig sind, die Abschiebung aber nicht durchgeführt werden kann. Hierfür kann es verschiedene Gründe geben, meistens fehlen der Ausländerbehörde die entsprechenden Papiere (Pass des Herkunftslandes), so dass deshalb nicht abgeschoben werden kann, weil die Herkunftsländer Menschen ohne Papiere nicht aufnehmen. Jugendliche mit Duldung werden in der Regel nicht abgeschoben, sondern leben jahrelang in Deutschland. Es gibt auch Möglichkeiten, nach langer Zeit mit Duldung irgendwann einen Aufenthaltstitel zu erlangen, zum Beispiel durch Heiraten oder durch ein lang bestehendes Arbeitsverhältnis. In Deutschland leben knapp 90.000 Menschen mit Duldung.

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| <b>Aufenthaltsstatus</b>              | Keiner  |
| Reisepass                             | Es gibt keinen und sollte in der Regel auch keinen geben, da sonst abgeschoben werden kann.   |
| Residenzpflicht                       | Die Residenzpflicht gilt grds. nur noch für die ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland (§ 61 (1b) AufenthG).   |
| Arbeiterlaubnis                       | Für die ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland gilt ein Arbeitsverbot (§ 32 (1) BeschV).<br>Danach kann von der Ausländerbehörde für eine bestimmte Beschäftigung eine Arbeiterlaubnis ausgestellt werden, wenn entweder eine Vorrangprüfung erfolgreich durchgeführt worden ist oder wenn keine Vorrangprüfung durchgeführt werden muss. Letzteres ist bei staatlich anerkannten Berufsausbildungen und bei bestimmten Beschäftigungen der Fall. (§ 32 (2)-(3) BeschV).<br>Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung (§ 32 (5) BeschV).<br>Die Ausländerbehörde kann ein Arbeitsverbot verhängen, wenn ein selbstverschuldetes Abschiebungshindernis besteht. Das bezieht sich in der Regel auf mangelnde Mitwirkungspflicht bei der Passersatzbeschaffung (§ 60a (6) AufenthG). Allerdings muss die mangelnde Mitwirkung auch tatsächlich die Abschiebung verhindern, sonst kann nicht deshalb ein Arbeitsverbot ausgesprochen werden. Weiterhin muss die Ausländerbehörde das begründen. Wenn ein Arbeitsverbot ausgesprochen wird, ggf. eine Beratungsstelle konsultieren, um zu prüfen, ob man nicht doch eine Arbeiterlaubnis erhalten kann (das ist in letzter Zeit häufiger geglückt). |
| BAB/Bafög                             | Nach 4 Jahren Aufenthalt in Deutschland hat man Anspruch. Der Anspruch auf BAB bezieht sich aber nur auf betriebliche Ausbildungen, nicht auf überbetriebliche. ; die vier Jahre Voraufenthalt werden voraussichtlich ab 1.1.16 auf 15 Monate runtergeschraubt.   |
| Kindergeld/Elterngeld                 | Nein (Ausnahmen gibt's beim Kindergeld für Menschen aus der Türkei und bei beidem für Menschen aus bestimmten Ländern, die als ArbeitnehmerInnen tätig sind.)   |
| Sozialhilfe                           | Nein; es gilt das Asylbewerberleistungsgesetz   |
| Wohnsitzauflage                       | Ja bei Sozialleistungsbezug (§ 61 (1d) AufenthG).   |
| Familiennachzug                       | Nein  |
| Elternnachzug                         | Nein  |
| Aufenthaltsverlängerung/-verfestigung | Die Duldung wird immer wieder verlängert, es sei denn, man erhält einen Aufenthaltsstatus oder es erfolgt eine Abschiebung. Die Zeiträume, um die die Duldung verlängert wird, bewegt sich in der Regel zwischen einer Woche und 6 Monaten.   |